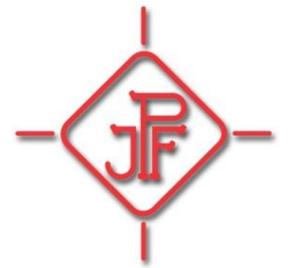


Erklärung zu Informationspflichten für Lieferanten von Erzeugnissen nach Art. 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) veröffentlicht am 30. Dezember 2006 im EU-Amtsblatt 396/1.



Julius Pfisterer



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihre Anfrage zur Einhaltung der Informationspflichten über besonders besorgniserregende Stoffe (sog. „Kandidatenliste“ oder SVHC-Stoffe – „substances of very high concern“) in Erzeugnissen nach Art. 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH).

REACH sieht für unser Unternehmen in der Rolle des „nachgeschalteten Anwenders“ und als „Lieferant eines Erzeugnisses“ verschiedene Pflichten zur Weitergabe von Informationen entlang der Lieferkette vor. Leider herrscht bei vielen Betroffenen oftmals Unklarheit darüber, was diese Informationspflichten konkret bedeuten. Dies führt teilweise dazu, dass sich die Unternehmen entlang der Lieferkette gegenseitig dazu auffordern, die „REACH-Konformität“ der Produkte zu bestätigen, eine vollständige stoffliche Produktzusammensetzung zu erfragen und entsprechende Dokumente auszufüllen. Derartige Erklärungen sind jedoch von der REACH-Verordnung so nicht vorgesehen und dienen auch nicht den vorgeschriebenen Kommunikationspflichten. Sie verursachen bei den meisten Unternehmen lediglich erheblichen Aufwand, erzeugen aber weder Rechtssicherheit noch sonstigen wirklichen Nutzen für die Beteiligten. Daher möchten wir Ihnen gerne mitteilen, welche Informationen Sie von uns als „Lieferant eines Erzeugnisses“ gemäß den Vorgaben der REACH-Verordnung erhalten werden.

Zu unserer Informationspflicht gemäß Art. 33 REACH

Sie beziehen von uns Präzisions-/ Stanz-/ Biegeteile. Diese Produkte werden in der REACH-Verordnung als Erzeugnisse eingestuft¹. Art. 33 Abs. 1 REACH verpflichtet den Lieferanten eines Erzeugnisses, welche einen die Kriterien des Art. 57 erfüllenden und gemäß Art. 59 Abs. 1 ermittelten Stoff der ECHA-Kandidatenliste in einer Konzentration von mehr als 0,1 Masseprozent (w/w) enthält, dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden und für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung zu stellen, aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes anzugeben.

Natürlich werden wir dieser Pflicht in entsprechenden Fällen ordnungsgemäß nachkommen, um unseren Kunden gegenüber den gewohnt sicheren Umgang mit unseren hochwertigen Produkten gewährleisten zu können. Wir stehen in engem Kontakt zu unseren Lieferanten und haben bislang noch keine Informationen über SVHC-Stoffe der Kandidatenliste in unseren Erzeugnissen oder Vormaterialien erhalten. Hinweise oder Besorgnisse, die uns im Rahmen unserer objektiven Sorgfaltspflicht zu einzelfallspezifischen Stichprobenanalysen veranlassen würden, liegen derzeit nicht vor. Demzufolge gehen wir gegenwärtig nach den uns vorliegenden Informationen davon aus,

- Seite 2 -

dass sich diese nicht in den Konzentrationsgrenzen einer gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflicht in unseren Erzeugnissen befinden. Über Änderungen würden wir Sie natürlich den gesetzlichen Vorschriften entsprechend informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit Ihnen abstimmen. Angesichts unseres breiten Produktspektrums und da auch wir auf die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten durch unsere Vorlieferanten angewiesen sind, werden Sie sicherlich verstehen, dass wir darüber hinaus ohne weiteres keine rechtsverbindlichen Erklärungen abgeben können.

Zu den Verfahren und der Umsetzung von REACH in unserem Unternehmen

Mit den Lieferanten relevanter Rohstoffe, welche in unseren Produkten verarbeitet werden, stehen wir in Kontakt und lassen uns jeweils Auskunft darüber geben, ob gelistete SVHC-Stoffe über 0,1 Massenprozent in den Rohstoffen enthalten sind.

Wir haben von unseren Lieferanten die Bestätigung erhalten, dass keine der besonders besorgniserregenden Stoffe in einer Konzentration von mehr als 0,1% in den an uns gelieferten Materialien enthalten sind.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass wir für Ihre Produkte nur die von Ihnen auf Ihrer Zeichnung geforderten Materialien und Oberflächen einsetzen und somit grundsätzlich keinen Einfluss auf die Zusammensetzung der jeweiligen Materialien und den damit verbundenen Richtlinien und Verordnungen haben. Eine damit eventuell verbundene Haftung lehnen wir im Vorfeld ab.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Ketzer

geschäftsführender Gesellschafter
Managing Partner

Julius **PF**isterer GmbH & Co.KG

Das Schreiben ist elektronisch erstellt und besitzt ohne Unterschrift Gültigkeit.

¹Art. 3 Nr. 3: Erzeugnis: Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt.